

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterschreck.DE>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (0381) 45605-13

Einschreiben-Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Zu Hd. des Generalstaatsanwalts, Helmut Trost

Stade, 31. August 2009

Zs 541/08 Generalstaatsanwaltschaft Rostock (GStA RO)
534 Js 8273/07 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)
Strafanzeige vom 11. Februar 2007
Beschuldigter: Reinhard Hertzsch
Bescheid vom 28.04.2008 (StA HST) Poststempel vom 08.05.08 **eingegangen am 14. Mai 2008**
Beschwerde, datiert vom 14. Mai 2008, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stralsund
Bescheid vom 17.08.2009 (GStA RO) **eingegangen am 20. 8.09**

Generalstaatsanwaltschaft auf der Flucht

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf die im Bescheid erwähnte Zulassung eines Rechtsmittels besteht für den Autor weder das geringste Interesse noch ein Anlass dafür, in dieser kriminellen Angelegenheit ein Rechtsmittelverfahren bei einem Gericht zu beantragen.

Den für den Autor hervorragenden Status, den die GStA RO mit dem Inhalt ihres Bescheides für den Autor nunmehr geschaffen hat, wird dieser keinesfalls damit zunichte machen, indem er ein Rechtsmittelantrag bei einem Gericht in M-V einreicht. Denn wenn der Autor sich dazu hinreißen lassen würde, dann müsste dieser noch Schläge dazu haben.

Die StA HST hat die **die Büchse der Pandora** geöffnet und die GStA RO hat nicht einmal versucht die Büchse wieder zu schließen, und damit haben sowohl der Verantwortliche der StA HST, der **Leitende Oberstaatsanwalt, von Samson**, als auch der Verantwortliche der GStA RO, der **Generalstaatsanwalt, Helmut Trost**, jetzt zu leben.

Jetzt nimmt die Angelegenheit richtig Gestalt an und der Kreis fängt an sich zu schließen.

Begründung:

1. Unter Berücksichtigung, dass der Bescheid von dem **Oberstaatsanwalt, D. Meyer, im Auftrag** gefertigt wurde und Staatsanwälte generell im Auftrag der Führung (Leitender Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt) handeln, haben die oben genannten Führungs-Individuen, es fertig gebracht dem Autor den Nachweis dafür zu liefern, dass beide Individuen von dem Autor als Kriminelle bezeichnet werden können, die mit Vorsatz die Straftatbestände der **Strafvereitelung im Amt** etc. erfüllt haben, und daran ändert sich auch nicht der Umstand, dass dem Autor von der **GStA RO** das Recht auf Eingabe eines Rechtsmittels eingeräumt wurde.

Denn um ihrer Remonstrationspflicht ordnungsgemäß nachzukommen, wäre es notwendig gewesen, dass von den Verantwortlichen, **Meyer** und **Trost**, das Verfahren direkt an die nächste kompetente Instanz weitergeleitet worden wäre. Da bei der Beweislage mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ein kriminelles Individuum gedeckt und bedenkenlos gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen wurde, ist für den Autor nur ersichtlich, dass die Einstellung des Verfahrens lediglich auf der Basis einer kriminellen Handlung möglich gewesen sein kann.

2. Zudem wird sich bei dem heißen Eisen, das der Autor angefasst hat und an dem sich diverse Organe der staatlichen Rechtspflege mit krimineller Energie beteiligt haben, kein Rechtsanwalt finden lassen, der es wagen würde sich für den Autor einzusetzen, da, sollte sich ein derartiger Rechtsanwalt finden lassen, dieser sich dann wohl bald zur Wehr zu setzen hätte gegen ein Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer, das von den Richtern angestrengt werden würde.

Insoweit wäre aus der Sicht des Autors damit zu rechnen, dass das Verhalten eines von ihm gewählten Rechtsanwalts sich gegen die Interessen seines Mandanten richten würde (Erfahrungen hat der Autor mit derartigen Versuchen bereits genügend), da unter Juristen in der Regel immer das Motto vorherrschend sein würde **“Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“**. Auf der Basis ist definitiv klaggestellt, dass der Autor einem Rechtsanwalt in keiner Weise eine Handlungsvollmacht erteilen dürfte.

Der **GStA RO** bzw. dem **Generalstaatsanwalt** ist bzw. war sehr wohl bekannt, dass eine derartige Handhabung, sollte der Autor dem folgen, zum Scheitern verurteilt wäre.

3. Die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft wird jedoch noch einmal in die Ermittlungen einzusteigen haben, denn damit sich der Kreis schließen kann, ist es notwendig eine Begründung einzugeben, die sich auf das kriminelle Individuum bezieht, das für die gefälschten Unterlagen verantwortlich ist, mit denen der beschuldigte Rechtsanwalt, **Hertzsch**, in Kenntnis der fälschlichen Sachlage bei Gericht sich mit arglistiger Täuschung als angeblicher Mandatnehmer vorgestellt hat, obwohl diesem Individuum ein Mandat von dem ZV gar nicht erteilt wurde.
4. Die **GStA RO** hat die Karre zu ihrem eigenen Nachteil nunmehr derart in den Dreck gefahren, dass sie diese ohne Hilfe des Autors nicht mehr herausziehen kann und das

auf der Basis des vorsätzlichen Straftatbestandes “**Strafvereitelung im Amt**“. Der Autor sieht jedoch in keiner Weise eine Veranlassung dafür, der **GStA RO** Schützenhilfe zu leisten.

(Aus dem bestehenden Zustand könnte die **GStA RO** nunmehr nur heraus kommen, wenn der Autor **dämlicher Weise** tatsächlich einen Rechtsmittelantrag eingeben und das OLG, und davon ist der Autor definitiv überzeugt, den Antrag verwerfen würde um damit in dem Zusammenhang mehrere Berufskollegen rechtswidrig zu decken.)

Den bestehenden, für den Autor sehr vorteilhaften, gegenwärtigen Zustand, den der **Generalstaatsanwalt, Helmut Trost**, geschaffen hat, wollen wir doch schön bestehen lassen, denn wann hat ein Bürger schon mal die Möglichkeit mit Recht behaupten zu dürfen, einen **Generalstaatsanwalt** in Form von “**Strafvereitelung im Amt etc.**“ krimineller Handlungen bezichtigen zu können, denn den Vorwurf wird dieser nunmehr bei der Beweislage gegen den Beschuldigten, **Hertzsch**, die zudem auf den Web-Sites publiziert ist, sicherlich nicht bestreiten wollen.

5. Aus der Sicht des Autors hat sich der **Generalstaatsanwalt** von den Verantwortlichen der Rechtsanwaltskammer M-V bzw. eventuell auch denen der Bundesrechtsanwaltskammer - die **Standesgerichte für Juristen** - unter Druck setzen lassen, von denen das Beschuldigte Individuum, **Hertzsch**, ein Kammermitglied und Mitglied eines Ausschusses (Gutachterausschuss???) der Kammer, gedeckt werden soll.

(In den Zusammenhängen steht es jedem einzelnen frei sich über das Verhalten des **Generalstaatsanwalts** eigene Gedanken zu machen und frei zu entscheiden, ob dieser sich gemäß der eindeutig bestehenden Beweislage und Gesetzgebung richtig verhalten hat bzw. richtig verhält.)

Maßgebend ist, dass Staatsanwälte, die bei einer Generalstaatsanwaltschaft ein öffentliches Amt bekleiden, weisungsgebunden handeln, also den Weisungen des **Generalstaatsanwalts** zu folgen haben und somit der **Generalstaatsanwalt** für deren handeln verantwortlich zu zeichnen hat und das wiederum bedeutet, dass Staatsanwälte im Normalfall nicht eigenverantwortlich handeln dürfen, sondern definitiv auf Anordnung. Die Staatsanwälte dürfen jedoch trotzdem ihre **Remonstrationspflicht** definitiv nicht ignorieren, wenn diese sich nicht ebenfalls strafbar machen wollen.

6. Diese Schrift wird sicherlich in korrigierter und erweiterter Form noch einmal nachgereicht.

Diverse Organe der staatlichen Rechtspflege, die ein öffentliches Amt bekleiden, haben einen fatalen Fehler nämlich: **überhebliche Arroganz**

Auf der Basis wird von denen mit krimineller Energie öfters die Staatsmacht missbraucht.

Anlagen in Kopie:

1. Beamtenrecht / Remonstrationspflicht
2. Schreiben, datiert vom 27. Juni 2009. gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stralsund, zu Hd. des Leitenden Staatsanwalts, von Samson

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopie an: Oberlandesgericht Rostock
Rechtsanwaltskammer Schwerin
E-Mail an Europa